

## Resolution Nr. 32 des dbv

angenommen von der  
Mitgliederversammlung des dbv  
am 21. Mai 2000 in Mülheim an der Ruhr



### **Soldatenseelsorge statt Militärseelsorge**

**Der Dietrich Bonhoeffer-Verein (dbv) fordert die Fortsetzung des Reformprozesses**

Nach der Wende im Jahr 1989 sahen sich die Gliedkirchen der EKD in den neuen Bundesländern außerstande, den alten Militärseelsorgevertrag aus dem Jahr 1957 zu übernehmen.

In einem intensiven innerkirchlichen Diskussionsprozess wurden Reformvorstellungen entwickelt, mit denen die EKD bei der vorigen Regierungskoalition auf Ablehnung stieß. Als Zwischenlösung wurde für die neuen Bundesländer eine „Rahmenvereinbarung“ geschlossen, die im Jahre 2003 auslaufen wird. Die „Rahmenvereinbarung“ nahm zentrale Reformanliegen auf und realisierte sie probeweise für die neuen Bundesländer.

Am 12. Februar 2000 fand in Hannover ein Konsultationstreffen zur Reform der Soldatenseelsorge statt. Als wichtigstes Ergebnis des Gedanken- und Erfahrungsaustauschs wurde festgestellt, daß sich die Regelungen der „Rahmenvereinbarung“ in den neuen Bundesländern bewährt haben. Dies gilt insbesondere für den Status der Soldatenseelsorger, deren staatliche Beamtenverhältnisse in sauberer Trennung von Kirche und Staat in kirchliche Dienstverhältnisse umgewandelt wurden.

Das Konsultationstreffen endete mit der Empfehlung, den Reformprozess fortzusetzen und die Arbeit ab dem Jahr 2004 in ganz Deutschland auf eine neue gemeinsame Grundlage zu stellen. Der Dietrich Bonhoeffer-Verein (dbv) macht sich die Empfehlung des Konsultationstreffens zu eigen. Nach seiner Auffassung müssen die Erfahrungen mit der „Rahmenvereinbarung“ in ganz Deutschland zur Anwendung kommen.

Dies entspricht dem Ergebnis demokratischer kirchlicher Willensbildung, denn die EKD-Synode und die Mehrzahl der Gliedkirchen der EKD haben sich seinerzeit für das sogenannte „Modell B“, d.h. für eine Änderung des Militärseelsorgevertrags ausgesprochen. Modell B war ein Kompromiß zwischen Modell A (keine Änderung des Militärseelsorgevertrags) und Modell C (rein innerkirchliche Regelung). Nur durch eine Fortsetzung des Reformprozesses im Sinne von Modell B kann vermieden werden, daß eine nicht synodal legitimierte Konzeption als Dauerlösung etabliert wird und unabsehbare Kontroversen ausbrechen.

Die EKD wird nach der Sommerpause mit dem Verteidigungsministerium Gespräche über eine Anschluß-Regelung für die Seelsorge an Soldaten ab dem Jahr 2004 führen. Der Dietrich Bonhoeffer-Verein fordert die EKD auf, dem Auftrag der synodalen Willensbildung zu entsprechen mit folgenden Forderungen:

- Grundsätzlich sind für – hauptamtliche und nebenamtliche – Soldatenseelsorger nur kirchliche Dienstverhältnisse vorzusehen.
- Auch andere – den Militärpfarrern zugeordnete – Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Soldatenseelsorge (wie Pfarrhelfer und Pfarrhelferinnen) sollen in einem kirchlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden.
- Die mit der Leitung der Soldatenseelsorge Beauftragten dürfen also nicht den Status von staatlichen Beamten auf Zeit oder gar von Staatsbeamten auf Lebenszeit innehaben, sondern müssen von der EKD eingesetzte kirchliche Beamte oder Angestellte sein.
- Es ist nicht nötig, dass dem Leiter oder der Leiterin der Soldatenseelsorge der Titel eines Bischofs oder einer Bischöfin verliehen wird. Angemessener ist die Bezeichnung „Beauftragte/r des Rates der EKD“ (für die evangelische Soldatenseelsorge in der Bundeswehr).
- Zu klären ist, inwieweit die Dienste der Soldatenseelsorger einschließlich der Mitarbeit am LKU vom Staat refinanziert werden können.
- Beim LKU muss mit dem Staat eine vertragliche Vereinbarung für die Einfügung des LKU in ein Wahlpflichtfächerangebot getroffen werden.
- Der kirchliche Stellenplan für die Soldatenseelsorger muss jeweils mit dem Staat abgesprochen werden.
- Die gegenwärtig gültige Schlüsselzuweisungsregelung („für je eintausendfünfhundert evangelische Soldaten wird ein Militärgeistlicher berufen“) stammt aus einer Zeit, in der die überwiegende Mehrheit der Soldaten einer der beiden großen Kirchen angehörte. Besonders in den neuen Bundesländern (aber nicht nur dort) haben sich diesbezüglich völlig neue Verhältnisse ergeben. Deswegen muss die Schlüsselzuweisung verändert und der neuen Situation angepasst werden.
- Die Kirchensteuern der Soldaten sind an die jeweiligen Landeskirchen zu leiten.
- Die Gesamtkosten für die Soldatenseelsorge sind aus dem EKD-Haushalt zu tragen. Die Landeskirchen bleiben insofern die eigentlichen Kostenträger, als die Einnahmen des EKD-Haushalts durch eine gliedkirchliche Umlage zustande kommen.
- Bei der Neuregelung der Soldatenseelsorge (nach Modell B) sind aus Gründen der ökumenischen Zusammengehörigkeit und auch aus Verfassungsgründen die Freikirchen mit zu beteiligen.